

II/1-1281/54-82

Bearbeiter
Weißkircher

63 57 11
Durchwahl ~~2239~~
2540

Datum
15. Juni 1982

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher geändert wird

Hoher Landtag !



Die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Vorschläge zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher beruhen auf dem Resolutionsantrag des Abg. Romeder zur Gruppe O des Landes Nösterreich für das Jahr 1976, IT-236. Darüberhinaus sind in diesem Gesetzesentwurf Vorschläge enthalten, die sich aus der Vollziehung des Gesetzes ergeben haben.

Artikel I

Zif. 1

Im § 2 Abs. 3 wird hinsichtlich der Entschädigungen aus Anlaß von Dienstreisen auf die Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 verwiesen. Die Reisezulagen nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 werden jeweils durch Verordnung der NÖ Landesregierung festgelegt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es nicht statthaft, in einem Gesetz auf eine Verordnung, die zu einem anderen Gesetz ergangen ist, zu verweisen. Es war daher erforderlich, in dieses Gesetz eine Verordnungsermächtigung für die Festsetzung der Reisezulagen aufzunehmen. Die Reisezulagen sind somit durch Verordnung der NÖ Landesregierung zu bestimmen.

Zif. 2

Die Gemeindebeamtenehaltsordnung war bisher noch in der Fassung aus dem Jahre 1969 zitiert. Im Jahre 1976 wurde die

NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung wiederverlautbart. Es war daher erforderlich, die ab der Wiederverlautbarung gültige Zitierung in das Gesetz aufzunehmen.

Zif.3

Es soll die Zitierung der NÖ Gemeindeordnung 1973 richtig gestellt werden.

Zif.4

Im § 8a soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den Mitgliedern des Gemeinderates mit Ausnahme des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister, die auf Grund von Gesetzen besondere Tätigkeiten zu erfüllen haben, eine eigene Entschädigung gewähren zu können. Zu diesen besonderen Tätigkeiten zählen vor allem die Teilnahme von Gemeinderäten an den Bauverhandlungen nach der NÖ Bauordnung 1976. Die Aufnahme einer Bestimmung, daß auf Grund des § 8a keine Entschädigung gebührt, wenn nach anderen gesetzlichen Bestimmungen die Entschädigung geregelt ist, ist erforderlich, damit nicht für ein und dieselbe Tätigkeit mehrere Entschädigungen gebühren.

Zif.5

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 4 bis 8 wurden von den Gemeinden bisher auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen entweder eine Verordnung oder entsprechende Bescheide erlassen. Da das Gesetz bisher keine Aussage darüber enthielt, in welcher Form die Entschädigungen zuerkannt werden können, wurden von mehreren Gemeinden bisher nur Gemeinderatsbeschlüsse ohne nachfolgende Verordnung bzw. Bescheide gefaßt. Zur einheitlichen Vollziehung dieses Gesetzes erscheint die Aufnahme einer Bestimmung über die Art der Zuerkennung der Entschädigungen erforderlich.

Weiters war die Aufnahme einer Bestimmung erforderlich, ab welchem Zeitpunkt der Anspruch auf eine Entschädigung nach § 8a entsteht bzw. innerhalb welcher Frist sie ausbezahlt ist.

Zif.6

Es soll die Zitierung der NÖ Gemeindeordnung 1973 richtiggestellt werden.

Zif.7 und 14

Durch die Änderung des § 10 soll klargestellt werden, daß dem Vizebürgermeister die Entschädigung des Bürgermeisters, bzw. dem Bürgermeister die Entschädigung des Vizebürgermeisters erst nach einer Dauer der Verhinderung von drei bzw. im Falle einer Erkrankung von sechs Monaten gebührt.

Hiedurch ist auch eine Anpassung des § 17 vorzunehmen.

Zif.8

Im Falle einer über 6 Monate hinaus dauernden Erkrankung des Bürgermeisters gebührt diesem nur mehr die Entschädigung seines Vertreters. Wenn dieser Bürgermeister während des Krankenstandes aus seinem Amt ausscheidet, hat er derzeit Anspruch auf eine laufende Entschädigung, die nach der zuletzt bezogenen Entschädigung zu bemessen ist. Dies wäre jedoch die Entschädigung seines Vertreters. Durch die Änderung des § 13 soll die Bemessungsgrundlage für die laufende Zuwendung immer die Entschädigung des Bürgermeisters sein.

Zif.9, 12 und 13

Die in Rede stehenden Bestimmungen des Gemeindebeamtendienstrechtes waren bisher nur auf die laufende Zuwendung und das Hinterbliebenengeld anzuwenden. Die Bestimmungen des Gemeindebeamtendienstrechtes sollen jedoch für alle Bezüge im Sinne des § 2 Abs.1 gelten. Aus diesem Grunde war es angebracht, den Hinweis für die Anwendung von Bestimmungen des Gemeindebeamtendienstrechtes in einem eigenen Paragraphen aufzunehmen. Dadurch mußten die bisherigen §§ 16, 17 und 18 als §§ 17, 18 und 19 bezeichnet werden und mußte die Überschrift zu § 15 geändert werden.

Zif. 10

Bisher warnten die laufenden Zuwendungen, wenn der Bürgermeister auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen durch seine Mitgliedschaft zu einer gesetzgebenden Körperschaft etc. einen Ruhebezug erhielt.

In § 32 des Bundes-Bezügegesetzes ist mit 1.8.1981 eine Änderung in Kraft getreten. Ein Mandatar, der gleichzeitig auch Bürgermeister ist und aus beiden Funktionen Anspruch auf Ruhebezüge hat, kann als Ruhebezug aus beiden Funktionen höchstens den Aktivbezug eines Nationalrates erhalten. Hierbei wird zunächst der Anspruch als Bürgermeister herangezogen und wird aus der Bundespension nur die Differenz zum Höchstaktivbezug eines Nationalrates bezahlt.

Eine analoge Regelung für Landesfunktionäre, die zugleich Bürgermeister sind, würde bedeuten, daß die Summe aus Landes-Pension und Bürgermeister-Pension den höchsten Aktivbezug eines Landtagsabgeordneten nicht überschreiten darf.

Im Gegensatz zur Bundesregelung sollte aber bei der Berechnung primär die Landes-Pension herangezogen werden und nur die Differenz zum Höchstbezug aus der Bürgermeister-Pension bestritten werden. Es mußte daher eine Änderung des § 15 Abs. 2 vorgenommen werden.

Zif. 11

Es soll die Zitierung der NÖ Gemeindewahlordnung 1974 richtiggestellt werden.

Zif. 15

Da zu dieser Novelle eine Übergangsbestimmung erforderlich ist, war der neue § 20 aufzunehmen.

Die bisher erlassenen Bescheide des Gemeinderates sollen solange rechtsgültig sein, bis vom Gemeinderat eine Verordnung im Sinne des § 9 Abs. 1 erlassen wird.

Artikel II

Dieses Gesetz soll mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes,

mit dem das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

